

INHALT

1. EINKOMMENSTEUER
2. GRUNDERWERBSTEUER
3. UMSATZSTEUER
4. BETRUGSBEKÄMPFUNG
5. SPEZIAL: REGISTRIERKASSENPF LICHT

1. EINKOMMENSTEUER

1.1. Das neue Tarifmodell

Das Kernstück der Steuerreform ist ein neues Tarifmodell mit sieben Steuerstufen statt bisher vier. Einkommen bis 11.000 € bleiben unverändert steuerfrei, 50 % Einkommensteuer zahlt man künftig erst ab einem Einkommen von 90.000 € (bisher 60.000 €). Ab einem Einkommen von 1 Mio € wird der Steuersatz auf 55 % angehoben werden (diese Maßnahme ist derzeit aber auf 5 Jahre befristet).

Neues Tarifmodell im Vergleich:

Tarifmodell NEU		Bisheriger Tarif	
Stufe bis	Steuersatz	Stufe bis	Steuersatz
11.000	0%	11.000	0%
18.000	25%	25.000	36,50%
31.000	35%	60.000	43,21%
60.000	42%	darüber	50%
90.000	48%		
1.000.000	50%		
über 1 Mio	55%		

Per Saldo soll sich eine durchschnittliche Entlastung von 1.000 € für jeden Steuerzahler ergeben.

Neben der Tarifreform sind noch folgende **Entlastungen** beschlossen:

Erhöhung der **Absetzbeträge für Arbeitnehmer** von derzeit 345 € um 55 € auf **400 €**.

Erhöhung des **Kinderfreibetrages** von 220 € auf **440 €** pro Kind. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, beträgt er künftig 300 € pro Person.

Kleinverdiener, die gar keine Lohnsteuer zahlen, erhalten 50 % der **Sozialversicherungsbeiträge** bis **maximal 400 € rückerstattet** (als Äquivalent für die bisherige Negativsteuer von bis zu 110 €). Bei Steuerpflichtigen mit Anspruch auf das Pendlerpauschale erhöht sich die SV-Rückerstattung auf höchstens 500 €.

Die Erstattung wird künftig auch **Pensionisten** zustehen, hier ist sie aber mit **maximal 110 €** begrenzt.

Da die Rückerstattung der SV-Beiträge erst bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden kann, wird die Regelung teilweise vorgezogen. Der maximale Erstattungsbetrag wird für das **Veranlagungsjahr 2015** von 110 auf **220 € angehoben** werden (für Pendler auf 450 € statt bisher 400 € und für Pensionisten beträgt er 2015 erstmalig 55 €).

1.2. Änderungen bei den Steuerbefreiungen

Die Steuerbefreiungen für den **Haustrunk** im Brauereigewerbe sowie für **Beförderungsunternehmen** (z.B. ÖBB) entfallen.

Zuwendungen des Arbeitgebers für das **Begräbnis** eines Dienstnehmers, dessen Ehepartner oder Kinder werden steuerfrei gestellt.

Künftig sind Mitarbeiterrabatte **bis zu 20 %** steuerfrei. Voraussetzung ist, dass diese Rabatte allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern eingeräumt werden. Mitarbeiterrabatte über 20 % bleiben nur steuerfrei, wenn sie insgesamt **nicht mehr als 1.000 €** pro Jahr und Mitarbeiter betragen.

Anlässlich eines **Firmen- oder Dienstjubiläums** können Mitarbeiter **Sachgeschenke** bis zu einem Wert von **186 € steuerfrei** erhalten. Im Gegenzug dafür wird die begünstigte Besteuerung für Dienstfindungsprämien gestrichen.

Der Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen wird von 1.460 € auf 3.000 € angehoben werden.

1.3. Dienstautos

Der **Sachbezug** für Dienstautos mit einem CO₂-Ausstoß von **mehr als 130g/km** beträgt ab 2016 2 % der Anschaffungskosten, **maximal 960 €** pro Monat. Der maßgebliche CO₂-Emissionswert für den verringerten Sachbezug von 1,5 % verringert sich von 2017 bis zum Jahr 2020 um voraussichtlich jährlich 3 Gramm. Maßgebend für die Einstufung ist das Jahr der Anschaffung.

Für **Elektroautos** (CO₂-Wert von Null) ist **kein Sachbezug** anzusetzen¹. Diese Maßnahme ist auf 5 Jahre befristet. Außerdem kann für Elektroautos ein **Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden. Der Vorsteuerabzug steht aber nur zu, soweit die Anschaffungskosten ertragsteuerlich überwiegend abzugsfähig sind, somit bis zu Anschaffungskosten unter 80.000 € (übersteigen die Anschaffungskosten 40.000 € muss aber für den übersteigenden Teil ein Eigenverbrauch versteuert werden). „Tesla“-Fans werden daher vermutlich auf den Vorsteuerabzug verzichten müssen.

1.4. Einlagenrückzahlung

Die Gewinnausschüttung von Einlagen (Gesellschafterzuschüssen) wird neu geregelt. Die bisherige **Wahlmöglichkeit**, Ausschüttungen als **Dividende** oder als **Kapitalrückzahlung** zu behandeln, **entfällt**. Solange „operative Gewinne“ vorhanden sind, müssen diese zuerst ausgeschüttet werden. Bei Privatpersonen fällt dann die 27,5 %ige Kapitalertragsteuer an, bei Kapitalgesellschaften ist die Dividende idR steuerfrei. **Ausgeschüttete Beträge aus einer ordentlichen Kapitalherabsetzung sind auch bei Vorliegen einer positiven Innenfinanzierung als Einlagenrückzahlung zu behandeln sind.** Die Neuregelung gilt erstmalig für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1. August 2015 beginnen.

***Tip:** Bei ausreichender Liquidität sollte jedenfalls geprüft werden, ob noch eine Ausschüttung von Kapitalrücklagen auf Basis von Jahresabschlüssen mit einem Bilanzstichtag bis 31.7.2015 vorgenommen werden soll. Zu beachten ist aber, dass Kreditzinsen für eine derartige Einlagenrückzahlung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Außerdem muss geprüft werden, ob die Einlagenrückzahlung durch steuerliche Anschaffungskosten gedeckt ist, da ansonsten ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entsteht.*

1.5. Kapitalertragsteuer

Die **Erhöhung der Kapitalertragsteuer** von 25 % **auf 27,5 %** wird grundsätzlich für alle ab 1.1.2016 zufließenden Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden, **sonstige Gewinnausschüttungen**, Anleihezinsen, Kapitalgewinne, Zuwendungen von Privatstiftungen uä) gelten. Lediglich für Bankguthaben und Sparbuchzinsen beträgt die Kapitalertragsteuer unverändert 25 %.

Die Gesamtsteuerbelastung für ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften erhöht sich von derzeit 43,75 auf 45,625 %. Nach Möglichkeit sind Ausschüttungen auf 2015 vorzuziehen.

¹ Da ein Hybridfahrzeug sowohl mit Elektromotor als auch mit Verbrennungsmotor angetrieben werden kann und somit CO₂ ausstößt, gilt die Befreiung nicht.

Der erhöhte KEST-Satz gilt nicht für gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Auch die Zwischensteuer für Privatstiftungen beträgt weiterhin 25 %.

1.6. Änderungen - Grundstücksbesteuerung

Die **Immobilienenertragsteuer** wird auf **30 %** erhöht. Der 2 %ige Inflationsabschlag, der bei der Veräußerung ab dem 11. Besitzjahr geltend gemacht werden konnte, entfällt künftig.

Verbleibt im Privatbereich per Saldo ein Verlust aus der Veräußerung von Grundstücken, kann dieser Verlust zu 60 % (bisher 50 %) künftig nicht nur im Entstehungsjahr mit Einkünften aus Vermietung ausgeglichen, sondern auch über 15 Jahre verteilt werden.

Der **Abschreibungssatz für Betriebsgebäude** soll **einheitlich 2,5 %** betragen (wirksam für Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2016 beginnen). Bestehende Gebäudeabschreibungen sind anzupassen. Bei Vermietung zu Wohnzwecken soll aber auch im betrieblichen Bereich nur ein AFA-Satz von 1,5 % (der auch weiterhin bei privaten Vermietungseinkünften anzusetzen ist) zur Anwendung kommen.

Der **Verteilungszeitraum für Instandsetzungsaufwendungen** (bzw. bei Option für Instandhaltungsaufwendungen) für Wohngebäude wird von 10 auf **15 Jahre verlängert**. Für bereits in der Vergangenheit getätigte Instandsetzungsaufwendungen verlängert sich der Verteilungszeitraum ebenfalls entsprechend.

Als (nicht abschreibbarer) **Grundwert** sind ab 2016 **ohne Nachweis 40 %** (bisher 20 %) der Anschaffungskosten bei der privaten Vermietung auszuscheiden. Dies soll aber dann nicht gelten, wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich davon abweichen. **Das BMF wird ermächtigt, abweichende Verhältnisse im Verordnungswege festzulegen.** Die Abschreibung für Altgebäude ist entsprechend anzupassen.

1.7. Sonderausgaben

Die steuerliche Absetzbarkeit für Topf-Sonderausgaben wird abgeschafft. Soweit diese noch geltend gemacht werden können, entfällt aber der Erhöhungsbetrag bei mindestens drei Kindern.

Für bestehende Verträge, die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen werden, gilt die Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020. Für Neuverträge (Versicherung, Darlehen) gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr.

Analog dazu können auch Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur mehr geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen wird.

Das Sonderausgabenpauschale iHv 60 € wird ebenfalls mit dem Jahr 2020 auslaufen.

1.8. Sonstige Änderungen

Die **Forschungsprämie** wird auf 12 % erhöht.

Der 20 %ige **Bildungsfreibetrag** bzw. die 6 %ige **Bildungsprämie** wird **gestrichen**. Die Mietzinsbeihilfen und der Landarbeiterfreibetrag werden ebenfalls gestrichen.

Für **Wissenschaftler und Forscher**, die nach Österreich zuziehen, ist – befristet auf 5 Jahre - ein **30 % iger Freibetrag** für die Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit vorgesehen. Daneben können dann aber keine weiteren Werbungskosten geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit dem Zuzug stehen. zu

Um den Steuerbetrug in der Bauwirtschaft einzudämmen, dürfen künftig Barzahlungen für Bauleistungen über 500 € steuerlich nicht mehr abgesetzt werden. Arbeitslöhne in der Bauwirtschaft dürfen nicht mehr bar ausbezahlt werden.

Ab dem Jahr 2017 können Sonderausgaben für Kirchenbeiträge, Spenden, Nachkauf für Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherungen nur mehr insoweit steuerlich abgesetzt werden, als sie von den jeweiligen Institutionen ans Finanzamt gemeldet werden. **Bereits für das Jahr 2016 soll in bestimmten Fällen eine amtswegige Arbeitnehmerveranlagung erfolgen.**

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können künftig ihre Verluste (und zwar jene ab 2013) unbegrenzt vortragen.

Verlustzuweisungen bei Personengesellschaften sollen nur mehr **bis zur Höhe der geleisteten Einlage** möglich sein, wenn der beschränkt haftende Mitunternehmer (Kommanditist, atypisch stiller Gesellschafter) keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet (z.B. nicht oder weniger als 10 Wochenstunden in der Geschäftsführung tätig ist). Dieses Verlustausgleichsverbot gilt aber nur für natürliche Personen. Nicht ausgeglichene Verluste können dann mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. Verluste aus Sonderbetriebsausgaben sind von der Einschränkung nicht erfasst.

2. GRUNDERWERBSTEUER

Die Berechnung der Grunderwerbsteuer (GrESt) wird bei **unentgeltlichen Übertragungen** künftig vom sogenannten **Grundstückswert** erfolgen. Der Grundstückswert ist entweder aus einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abzuleiten oder auf Basis des dreifachen Bodenwerts nach BewG zuzüglich Werts des Gebäudes zu berechnen. Wird durch ein Gutachten ein niedrigerer gemeiner Wert nachgewiesen, kann dieser angesetzt werden. Die Details für die Berechnung dieses Grundstückswerts sollen noch in einer Verordnung geregelt werden.

Bei allen unentgeltlichen Übertragungen kommt der folgende Stufentarif zur Anwendung:

Grundstückswert in €	Steuersatz
bis 250.000	0,5 %
für die nächsten 150.000	2,0 %
darüber hinaus	3,5 %

Neu ist, dass diese Regelung nicht nur auf unentgeltliche Übertragungen im engeren Familienverband anzuwenden ist, sondern ganz allgemein **für alle unentgeltlichen Übertragungen** gilt, somit z.B. auch für Zuwendungen von Grundstücken an Privatstiftungen oder Schenkungen an fremde Dritte. Unentgeltliche Übertragungen zwischen **denselben natürlichen Personen** innerhalb von fünf Jahren werden **zusammengerechnet**, damit der Stufentarif durch Aufspaltung von Übertragungen nicht mehrfach angewendet werden kann. Die Grunderwerbsteuer kann auf Antrag auf zwei bis fünf Jahre verteilt bezahlt werden (mit Zuschlägen von vier bis zehn Prozent).

Beispiel: Ein Vater schenkt seinem Sohn ein Zinshaus (Einheitswert: 100.000 €, Grundstückswert: 1 Mio €).

Die GrESt nach dem neuen Stufentarif beträgt 25.250 € (nach derzeitiger Rechtslage 6.000 €).

Eine Zusammenrechnung innerhalb der Fünfjahresfrist erfolgt auch, wenn eine Person von zwei oder mehreren Personen eine wirtschaftliche Einheit erwirbt.

Beispiel: Die Eltern schenken das ihnen je zur Hälfte gehörende Einfamilienhaus an ihr Kind (Grundstückswert 300.000 €).

Die GrESt beträgt nach dem neuen Stufentarif 2.250 € (0,5 % von 250 TEUR und 2 % von 50 TEUR)

Aber nicht immer muss die neue Rechtslage zu einer Mehrbelastung führen. **Erkundigen Sie sich bei Ihrem Notar, ob eine Übertragung heuer noch Sinn macht.**

Geregelt wird auch, wie vorzugehen ist, wenn in Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung **Schulden** übernommen werden. Betragen die **übernommenen Schulden** oder **Belastungen** bis zu 30 % des Grundstückswerts ist der Vorgang als unentgeltlich zu behandeln und die Belastungen spielen keine Rolle bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer. Betragen die übernommenen Belastungen hingegen zumindest 70 % des Grundstückswertes liegt ein entgeltlicher Vorgang vor, und die Grunderwerbsteuer wird mit 3,5 % der übernommenen Belastungen festgesetzt. Liegen die Werte zwischen 30 % und 70 % ist der Vorgang in einen entgeltlichen Teil und einen unentgeltlichen Teil (zum Stufentarif) aufzuteilen.

ACHTUNG: Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen im Familienverband werden immer als unentgeltlich behandelt, auch wenn Schulden und Belastungen mit übertragen werden. Zum Familienverband zählen Ehepartner, eingetragene Partner und Lebensgefährten mit gemeinsamem Hauptwohnsitz, die Eltern, Kinder, Enkel usw, auch Pflege-, Adoptiv- und Schwiegerkinder usw, Geschwister sowie Nichten und Neffen.

Bei **begünstigten Betriebsübertragungen** wird der **Freibetrag** von 365.000 € auf **900.000 €** für den unentgeltlichen Übergang von Betriebsgrundstücken erhöht. Bei teilentgeltlichen Übertragungen außerhalb des Familienverbandes (siehe oben) wird der Freibetrag aliquotiert. Nur der auf den

unentgeltlichen Teil entfallende Freibetrag kürzt dann die Bemessungsgrundlage. Nach Abzug des Freibetrages kommt der Stufentarif zur Anwendung. Die Grunderwerbsteuer ist aber mit **maximal 0,5 % des Grundstückswerts** begrenzt. Bis zu einem Grundstückswert von 1.375.000 € ist der Stufentarif günstiger, darüber hinaus die 0,5 %-Deckelung.

Bei **Umgründungen** wird die Grunderwerbsteuer künftig mit **0,5 % des Grundstückswerts** vorgeschrieben (bisher 3,5 % vom zweifachen Einheitswert).

Die Grunderwerbsteuerpflicht bei der **Übertragung aller Anteile bzw. wegen Vereinigung aller Anteile** tritt künftig bereits **bei 95 %** und nicht wie bisher bei 100 % ein. Treuhändig gehaltene Anteile sind dem Treugeber zuzurechnen. Ein erstmaliger Durchgriff setzt aber einen Erwerbsvorgang voraus. Werden bei grundstücksbesitzenden **Personengesellschaften innerhalb von fünf Jahren** mindestens **95 %** der unmittelbar gehaltenen **Anteile** auf neue Gesellschafter **übertragen**, wird ebenfalls Grunderwerbsteuer fällig. Der Tatbestand der Vereinigung aller Anteile gilt auch für Steuergruppen nach dem Körperschaftsteuergesetz. Die Grunderwerbsteuer beträgt auch in diesen Fällen – wie bei Umgründungen - 0,5 % des Grundstückswerts.

Bei der **unentgeltlichen Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken erfolgt keine Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage**. Dies bedeutet, der einfache Einheitswert bleibt bei Erwerben im Familienverband, Umgründungen uä weiterhin Bemessungsgrundlage für die 2 %ige GrESt.

3. UMSATZSTEUER

Gewisse Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren, die bisher dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterlagen, werden **zukünftig mit 13 %** besteuert. Darunter fallen z.B. die Lieferung und Einfuhr von **lebenden Tieren, Pflanzen, Futtermitteln, Holz, Kunstgegenständen wie z.B. Gemälde, mehr als 100 Jahre alte Antiquitäten, die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen** (Ausnahme: Studenten-, Lehrlings- und Schülerheime), **Umsätze in Verbindung mit dem Betrieb von Schwimmbädern, Theatern, zoologischen Gärten und Naturparks sowie Filmvorführungen und die Umsätze der Künstler**. Ein mit der Beherbergung verabreichtes ortsübliches Frühstück wird weiterhin dem USt-Satz von 10 % unterliegen. Der bisher dem ermäßigten Steuersatz von 12 % unterliegende Ab-Hof-Verkauf von Wein wird ebenfalls in den ermäßigten Steuersatz von 13 % überführt.

Zwecks Gleichbehandlung mit anderen Eintrittsberechtigungen (z.B. im kulturellen Bereich) wird ein ermäßigter Steuersatz iHv 13 % für die Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen eingeführt.

Die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für die Beherbergung und für kulturelle Veranstaltungen tritt erst mit 1.5.2016 in Kraft. Für Aufenthalte zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017, für die bereits bis zum 31.8.2015 eine Buchung und eine An- und Vorauszahlung vorgenommen wurde, kommt noch der alte Steuersatz von 10 % zur Anwendung. Bis zum 31.8.2015 an- oder vorausbezahlte Karten für kulturelle Veranstaltungen und Museumseintritte im Zeitraum vom 1.5.2016 bis 31.12.2017 unterliegen ebenfalls noch dem Steuersatz von 10 %.

4. MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES STEUERBETRUGES

Einen wesentlichen Beitrag zur Gegenfinanzierung der Steuerreform 2015/2016 stellen die vorgesehenen Maßnahmen gegen Steuerbetrug dar.

4.1. Kontenregister

Bislang wurde das Bankgeheimnis nur dann durchbrochen, wenn ein Finanzstrafverfahren eingeleitet worden ist (zur Kontenöffnung war eine gerichtliche Bewilligung gemäß § 116 StPO erforderlich).

Mit der Einrichtung eines zentral verwalteten Kontenregisters sollen Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Finanzstrafbehörden, das Bundesfinanzgericht und die Abgabenbehörden des Bundes einen Überblick erhalten, über welche Bankkonten/Depots eine Person verfügt bzw. welche Personen

Zugriff auf ein bestimmtes Konto/Depot haben. Die Einrichtung dieses zentralen Kontenregisters erfolgt durch das BMF. Österreichische Kreditinstitute sollen sodann automatisiert Kontoinhaber, vertretungsbefugte Personen, Treugeber, den wirtschaftlichen Eigentümer, die Stammszahl gem. E-GovG; ansonsten Name, Adresse etc., sowie Konto- bzw. Depotnummer, Informationen über Eröffnung und Schließung an die Behörde melden. Die Übermittlung dieser Daten soll beginnend mit dem Stichtag 1.3.2015 sowohl für bestehende als auch neu eröffnete Konten/Depots ab dem Jahr 2016 erfolgen.

Die Regelung unterscheidet zwischen sogenannten **äußeren und inneren Kontodaten**. Zu den äußeren Daten zählen all jene Informationen, welche im Kontenregister erfasst werden (siehe oben). **Innere Kontodaten** betreffen die Konten selbst, also beispielsweise Kontostand und Kapitalbewegungen.

Hält es die Abgabenbehörde für zweckmäßig und angemessen, kann sie künftig Einsicht in das zentrale Kontenregister nehmen und erhält dabei Informationen zunächst über die **äußeren Kontodaten**. Als Suchbegriff dürfen nur konkrete Personen oder Konten eingegeben werden. Im Veranlagungsverfahren (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) sind Abfragen nur zulässig, wenn die Finanz Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung hat und dem Steuerpflichtigen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Über eine durchgeführte Kontenregistereinsicht ist der Betroffene zu informieren. Ein **Rechtsschutzbeauftragter** hat die korrekte Vorgangsweise der Abgabenbehörde zu kontrollieren.

Im Abgabeverfahren sollen andere Personen grundsätzlich erst dann befragt oder zur Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen herangezogen werden, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen selbst nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen². Dieser Grundsatz gilt auch für das an die Banken gerichtete Auskunftersuchen der Abgabenbehörden (**Konteneinschau**). Die Abgabenbehörde kann daher eine Konteneinschau verlangen, wenn trotz Sachverhaltsermittlung unter Mitwirkung des Steuerpflichtigen nach wie vor begründete Zweifel an der Richtigkeit von dessen Angaben bestehen und zu erwarten ist, dass die Konteneinschau geeignet ist, die Zweifel aufzuklären. Bevor die Finanz aber tatsächlich die Banken zur Kontenöffnung auffordern kann, muss ein Einzelrichter des Bundesfinanzgerichts das Auskunftsverlangen genehmigen.

Im Rahmen einer gewöhnlichen Veranlagung der Umsatz-, Körperschaft- und Einkommensteuer, im Zuge derer die Abgabenbehörde keine weiteren Ermittlungshandlungen setzt oder Vorhalte benötigt, soll es daher grundsätzlich weder zu einer Abfrage im Kontenregister noch zu einer Konteneinschau kommen.

4.2. Kapitalabfluss-Meldegesetz

Um zu verhindern, dass vor dem Inkrafttreten der geplanten Maßnahmen Kapital abgezogen wird, müssen **Kreditinstitute Kapitalabflüsse über 50.000 € ab dem 1. März 2015 dem BMF melden**. Unter die Meldepflicht sollen insbesondere Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen, die Übertragung von Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots fallen. Eine Meldung soll auch dann erfolgen, wenn die 50.000 €-Grenze in mehreren Vorgängen überschritten wird, sofern zwischen den Transaktionen eine Verbindung offenkundig ist. Geschäftskonten sind von der Meldepflicht nicht betroffen.

4.3. Kapitalzufluss-Meldegesetz

Banken müssen verpflichtend **Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und aus Liechtenstein rückwirkend melden**. Bis 31.12.2016 sind **Kapitalzuflüsse auf Konten/Depots von**

- natürlichen Personen (ausgenommen sind Geschäftskonten von Unternehmern) und
- liechtensteinischen Stiftungen sowie stiftungsähnlichen Anstalten
- von mindestens EUR 50.000
- aus der **Schweiz** für den Zeitraum **1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012** bzw
- aus Liechtenstein für die **Jahre 2012 und 2013**

an die **österreichische Finanz zu melden**.

² § 165 BAO

4.3.1. Anonyme Einmalzahlung

Zur Vermeidung strafrechtlicher Konsequenzen besteht die Möglichkeit, eine **pauschale anonyme Einmalzahlung iHv 38%** der Kapitalzuflüsse zu leisten. Die Bank muss dazu schriftlich und unwiderruflich bis spätestens 31. März 2016 beauftragt werden. Die Bank hat die Einmalzahlung in weiterer Folge bis spätestens 30. September 2016 einzubehalten, an die Finanzverwaltung abzuführen und dem Kontoinhaber eine Bescheinigung darüber auszustellen.

5. REGISTRIERKASSENPFlicht (§ 131 BAO)

Zur Bekämpfung von Umsatzverkürzungen wird eine generelle Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von **Barumsätzen** mittels **Registrierkassen** eingeführt. Der Staat erwartet sich durch diese Maßnahme Mehreinnahmen von EUR 900 Mio. Am 9. September 2015 wurde die Registrierkassenverordnung und Barumsatzverordnung vom Ministerium veröffentlicht, sodass wir Ihnen endlich sämtliche Details anbieten können.

5.1. Welche Unternehmer sind betroffen?

Ab einem Jahresumsatz von € 15.000 sind zur Einzelerfassung der Barumsätze verpflichtend Registrierkassen (RK) zu verwenden, wenn der Unternehmer **Barumsätze von mehr als € 7.500 p.a.** tätigt. Zu den Barumsätzen zählen auch Zahlungen mit Kreditkarte, Bankomatkarte oder Gutscheinen. Die RK-Verpflichtung gilt nicht für Umsätze aus Vermietung und Verpachtung.

5.2. Welche Ausnahmen bzw. Erleichterungen gibt es?

5.2.1. Kalte-Hände-Regelung

Darunter fallen Unternehmen **bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000**, wenn die Umsätze im Freien (von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, jedoch nicht in einer fest umschlossenen Räumlichkeit) ausgeführt werden („**Kalte-Hände-Regelung**) – z. B. Verkauf von Christbäumen, Maroni, Speiseeis, oder Verkäufe aus einer offenen Verkaufsbude (z. B. auf Jahrmärkten, Bauernmärkten, Schneebar). Ebenso umfasst sind die Beförderung von Personen in Fiakern oder Pferdeschlitten. Nicht darunter fallen Umsätze in Gastgärten eines Gasthauses. In diesem Fall kann die **vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz)** zum Einsatz kommen. Belegerteilungspflicht ist nicht gegeben.

5.2.2. Sonderregelung für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Kleine Vereinsfeste)

Abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (z. B. Vereine) dürfen die **vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz)** in Anspruch nehmen, wenn

- A) die Umsätze von geselligen Veranstaltungen der Körperschaft insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- B) die Organisation der Veranstaltung sowie die Verpflegung bei der Veranstaltung durch Mitglieder der Körperschaft oder deren Angehörige durchgeführt wird.
- C) Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen werden nicht mehr als € 1.000 pro Stunde für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen verrechnet.

Belegerteilungspflicht ist nicht gegeben.

5.2.3. Sonderregelungen für Automaten

Bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die nach dem 31. 12. 2015 in Betrieb genommen werden, kann eine **vereinfachte Losungsermittlung** in Anspruch genommen werden, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze € 20 nicht übersteigt. Alle 6 Wochen muss eine Bestandsrechnung vorgenommen werden (Verkaufszahl, Anfangsstand, Endbestand, Nachfüllmenge oder elektronische Auslesung von Zählwerkständen). Die Kassenentleerung muss mindestens einmal pro Monat erfolgen, die vereinnahmten Geldbeträge sind je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Bei Fahrausweisautomaten für Beförderungen im Personenverkehr gibt es keine RK-Pflicht, wenn die vollständige Erfassung der Fahrausweise gewährleistet ist.

5.2.4. Mobile Gruppen (Leistungen außerhalb der Betriebsstätte)

Unternehmer, die ihre Umsätze außerhalb einer Betriebsstätte erbringen und die unter die RK-Pflicht fallen (z. B. Masseure, Friseure, Schneider, Tierärzte, Hebammen, Fremdenführer etc.), dürfen ihre mobilen Umsätze händisch aufzeichnen und im Nachhinein in der RK am Betriebsort erfassen (ohne unnötigen Aufschub). Dem Kunden muss ein händischer Beleg ausgefolgt werden und davon eine Durchschrift aufbewahrt werden.

5.2.5. Ausnahme für Onlineshops

Diese sind von der RK-Pflicht ausgenommen. Vorausgesetzt, die verwendete Software am Web-Server ist so ausgestaltet, dass Veränderungen der Aufzeichnungen nachvollziehbar sind.

5.3. Ab wann gilt die RK-Pflicht bzw. Pflicht zur täglichen Einzelerfassung von Barumsätzen?

Die **Verpflichtung gilt ab 1. Jänner 2016**. Zur Beurteilung, ob die Umsatzgrenze überschritten ist, sind die Umsätze des Jahres 2015 heranzuziehen.

Beim erstmaligen Überschreiten der Umsatzgrenze gilt die Verpflichtung mit Beginn des viertfolgenden Monats (z.B. Umsatzgrenze wurde im November überschritten, daher RK-Pflicht ab 1. März 2016).

Bei Umsätzen von Neu-Automaten gelten die Bestimmungen erst ab 1. Jänner 2017. Für Alt-Automaten (Inbetriebnahme vor 2016) gibt es eine 10-jährige Nachrüstzeit. Dies betrifft Getränke- und Fahrscheinautomaten, nicht aber Glückspielautomaten.

5.4. Welche Anforderungen werden an eine Registrierkasse gestellt?

5.4.1 Allgemeine Anforderungen

- (1) Jede RK muss über ein Datenerfassungsprotokoll und einen Drucker zur Erstellung von Zahlungsbelegen (oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen) verfügen.
- (2) Jede RK muss über eine **Sicherungseinrichtung** mit einer **Signaturerstellungseinheit** verfügen.
- (3) Jeder RK muss eine eindeutige Kassenidentifikationsnummer im Unternehmen zugeordnet werden.
- (4) Die Nutzung einer RK durch mehrere Unternehmer (z. B. Mietkassen) ist nur zulässig, wenn jeder Unternehmer ein ihm zugeordnete Zertifikat verwendet und ein eigenes Datenerfassungsprotokoll verwendet.

Betroffen sind sämtliche elektronische RK, serverbasierte Aufzeichnungssysteme, Waagen mit Kassenfunktion und Taxameter.

5.4.2. Inbetriebnahme der Sicherungseinrichtung

Die Inbetriebnahme besteht aus der Einrichtung des Datenerfassungsprotokolls und der Ablage der Kassenidentifikationsnummer als **Startbeleg** (erster Barumsatz mit Betrag Null) im Datenprotokoll.

Vor dem 1. Jänner 2017 kann die Inbetriebnahme der Sicherungseinrichtung bereits vor der Registrierung (siehe 5.5.) vorgenommen werden.

Wird eine Registrierung nach dem 31. Dezember 2016 vorgenommen, so hat die Inbetriebnahme binnen einer Woche nach Registrierung zu erfolgen.

5.4.3. Datenerfassungsprotokoll

Das Datenerfassungsprotokoll muss jeden einzelnen Barumsatz erfassen und abspeichern. Die Daten dieses Protokolls sind zumindest vierteljährlich auf einem elektronischen externen Medium unveränderbar zu sichern. Diese Sicherung ist 7 Jahre lang aufzubewahren.

Das Datenerfassungsprotokoll muss ab 1. Jänner 2017 jederzeit auf einen externen Datenträger im Exportformat exportiert werden können.

5.4.4. Summenspeicher

Die in der RK erfassten Barumsätze sind laufend aufzusummieren (Umsatzzähler). Trainingsbuchungen dürfen sich nicht auf den Umsatz auswirken.

Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatszähler) und als Barumsatz mit Betrag Null und elektronischer Signatur im Datenerfassungsprotokoll zu speichern.

Mit Ablauf jedes Kalenderjahres ist der Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält (Jahresbeleg), auszudrucken, zu prüfen und 7 Jahre lang aufzubewahren.

5.4.5. Signaturerstellung

Um den Manipulationsschutz zu gewährleisten, müssen verpflichtend ab 1. Jänner 2017 von der RK elektronische Signaturen angefordert und übernommen werden können. Jeder einzelne Barumsatz (auch Trainings- und Stornobuchungen) ist elektronisch zu signieren.

Folgende Daten müssen enthalten sein:

- a) Kassenidentifikationsnummer
- b) Fortlaufende Nummer des Barumsatzes
- c) Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- d) Betrag – getrennt nach Steuersätzen
- e) Verschlüsselter Stand des Umsatzzählers
- f) Seriennummer des Signaturzertifikates
- g) Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes (Verkettungswert)
- h) Signaturwert des Barumsatzes

5.4.6. Belegerstellung für den Kunden

Der Beleg für den Kunden muss folgende Inhalte aufweisen:

- a) Firmenname, Adresse, UID-Nummer
- b) Menge und Bezeichnung der Waren und Leistungen
- c) Fortlaufende Nummer
- d) Kassenidentifikationsnummer
- e) Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- f) Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- g) Inhalt des maschinenlesbaren Codes (QR-Code)

5.5. Beschaffung und Registrierung der Signaturerstellungseinheit

Unternehmer haben die erforderliche Anzahl von Signaturerstellungseinheiten bei einem im EU/EWR-Raum niedergelassenen Zertifizierungsanbieter zu erwerben. Die Kosten für die Beschaffung trägt der Unternehmer.

Der Unternehmer oder sein Steuerberater hat über FinanzOnline den Erwerb seiner Signaturerstellungseinheiten zu melden. Dabei sind Seriennummer des Zertifikates, Art der Signatur, und die Kassenidentifikationsnummer bekannt zu geben. Zusätzlich hat der Unternehmer den frei

wählbaren Benutzerschlüssel für die Entschlüsselung der verschlüsselten Daten im QR-Code bekannt zu geben.

Erst nach Prüfung, ob für jede Signaturerstellungseinheit das Zertifikat in der öffentlichen Trust-Liste vorhanden ist, werden diese Daten an die Datenbank der RK übergeben.

Diese Registrierung muss bis zum 1. Jänner 2017 erfolgt sein.

Ebenso ist jede Außerbetriebnahme und jeder nicht nur vorübergehender Ausfall über FinanzOnline zu melden.

Technische Spezialbestimmungen gibt es weiters für geschlossene Gesamtsysteme (für Großunternehmen mit mehr als 30 Kassen).

5.6. Förderung der Anschaffung einer RK

Für die vielfach erforderliche Anschaffung einer Registrierkasse bzw. eines elektronischen Kassensystems sollen die betroffenen Unternehmer jedoch steuerlich unterstützt werden: Anschaffungskosten von **bis zu 2.000 €** sollen **sofort** abgesetzt werden können (**vorzeitige Abschreibung**); zudem soll eine (steuerfreie) **Prämie von 200 €** pro Kassensystem, maximal aber 30 € pro Erfassungseinheit, die Kostenbelastung aus der Anschaffung mildern.

5.7. Folgen bei Verletzung der RK-Pflicht

Entsprechen Bücher und Aufzeichnungen nicht den Vorschriften der BAO (Bundesabgabenordnung), haben sie nicht mehr die Vermutung ihrer sachlichen Richtigkeit für sich. Daraus leitet sich die Befugnis der Abgabenbehörde ab, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Die Nichtbeachtung der Registrierkassenpflicht ist als Finanzordnungswidrigkeit strafbar, wenn keine Abgabenverkürzung einhergegangen ist. Die vorsätzliche Verfälschung von automationsunterstützt geführten Aufzeichnungen durch Datenmanipulation ohne Abgabenverkürzung ist strafbar bis maximal € 25.000 Geldstrafe.

6. Belegerteilungspflicht (gilt ab 1. Jänner 2016)

Bei Vorliegen einer Einzelaufzeichnungspflicht wird zudem eine generelle **Belegerteilungspflicht** geschaffen. Danach sind dem Kunden Belege mit bestimmten Mindestinhalten verpflichtend auszufolgen (siehe 5.4.4.).

Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen. Eine Verletzung der Entgegen- und Mitnahmepflicht ist jedoch nicht strafbar.

Vom Beleg ist eine Durchschrift anzufertigen und 7 Jahre aufzubewahren. Als Durchschrift gilt auch die Speicherung auf Datenträgern.

7. Was ist zu tun?

Falls Sie in Ihrem Unternehmen die Umsätze bereits über eine RK aufzeichnen, ist Ihr Kassenanbieter zu kontaktieren, damit die erforderlichen Schritte rechtzeitig gesetzt werden können.

Unternehmer, die noch keine RK im Einsatz haben, müssen Ihren Gesamt- und Bar-Umsatz für 2015 ermitteln. Falls eine Verpflichtung vorliegt, ist bei der anschließenden Anschaffung der RK darauf zu achten, dass der Kassenanbieter mit den neuen Regelungen vertraut ist und die RK sämtliche Anforderungen erfüllt.

Eine umfangreiche Einschulung seitens der Kassenanbieter wird unerlässlich sein. Bei Bedarf erhalten Sie von uns die Registrierkassenverordnung.

Ebenso stehen wir für weitere Informationen gerne zur Verfügung.